



Taxi- und Kutschenreglement

Vorbemerkung: Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Rechtliche Grundlage Gestützt auf

- Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1),
- Art. 11 der kantonalen Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung; TaxiV; BSG935.976.1) und
- das Organisationsreglement der Gemeinde Lauterbrunnen

erlässt der Gemeinderat dieses Reglement.

I. Begriffe

Zweck
Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt ergänzend zu den Vorschriften von Bund und Kanton über den Motorfahrzeugverkehr und der kantonalen Taxiverordnung das Halten und Führen von Strassenfahrzeugen zum gewerbmässigen Personentransport ohne feste Route und Fahrplan, insbesondere von Taxis und Kutschentaxis in der Gemeinde Lauterbrunnen.

II. Bewilligungen

Bewilligung

Art. 2

¹ Das Halten und Führen von Taxis und Kutschen in der Gemeinde Lauterbrunnen bedarf einer Bewilligung.

² Verfügt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bereits über eine gültige Taxiführerbewilligung einer anderen Gemeinde im Kanton Bern, wird auf die theoretische Eignungsprüfung gemäss Art. 3 Absatz 1 verzichtet. In jedem Fall ist die praktische Eignungsprüfung gemäss Art. 3 Abs. 3 zu absolvieren. ¹⁾

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich können aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen baulicher Massnahmen vorübergehend oder dauernde Einschränkungen für das Befahren von einzelnen Strassenzügen verfügt werden.

Eignungsprüfungen

Art. 3

¹ Wer eine theoretische Eignungsprüfung zur Erlangung einer Bewilligung ablegen muss, kann diese bei einer von der Gemeinde Lauterbrunnen vorgegebenen Gemeinde absolvieren. Die Prüfungsergebnisse werden von der Gemeinde Lauterbrunnen anerkannt.

² Die Gemeinde Lauterbrunnen schliesst zu diesem Zweck mit der betreffenden Gemeinde einen Vertrag ab.

³ Die praktischen Eignungsprüfungen gem. Art. 5, Abs. 2, lit. f der kantonalen

¹⁾ GR-Beschluss vom 30.01.2023



Taxiverordnung, werden nach Vorliegen des vollständigen, erstmaligen Gesuchs im entsprechenden Bezirk durchgeführt. Diese beinhaltet einen theoretischen Teil über das Taxireglement der Gemeinde Lauterbrunnen.²⁾

III. Halten von Taxis

Art. 4³⁾

Taxihalter

¹ Die Taxihalterbewilligung wird einer natürlichen oder juristischen Person erteilt oder erneuert, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 4 der kantonalen Taxiverordnung erfüllt sind.

² aufgehoben

³ aufgehoben

Art. 5

Taxiführer

¹ Taxihalter sind verpflichtet, ihre Taxiführer über ihre Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen ihres Einsatzes zu überwachen.

² Die Behörde ist berechtigt, Arbeitsverträge, Arbeitsrapporte und Einlageblätter der Fahrtenschreiber zu verlangen.

Art. 6

Tarifstruktur

¹ Taxihalter müssen ihre Dienstleistungen unabhängig von der Anzahl zu befördernder Personen und Tageszeit in folgender Tarifstruktur anbieten:

- a. einen Ansatz für eine Grundtaxe;
- b. einen Ansatz pro gefahrenem Kilometer beziehungsweise angebrochenem Kilometer;
- c. einen Ansatz für die Wartezeit pro Stunde.

² Vorbehalten bleiben Pauschaltarife.

³ Der Gemeinderat kann Höchsttarife in einer Verordnung festschreiben.

Art. 7

Mitteilung von Änderungen

Die Taxihalter haben der Gemeinde wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur, namentlich Änderungen der Rechtsform, der Verantwortlichkeiten und der Geschäftsführungskompetenz, sowie die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes, des Geschäftsdomicils und Bestand und Wechsel der Taxiführer innert 14 Tagen mitzuteilen.

Art. 8

Tariffahren

¹ Die Taxihalter sind für den korrekten Gang der Tariffahren verantwortlich. Die Tarifuhr ist so anzubringen, dass die Anzeige von der Kundschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann.

²⁾ GR-Beschluss vom 30.01.2023

³⁾ GR-Beschluss vom 29.08.2022



² Von der Installation einer Tarifuhr sind Taxis befreit, die nur Pauschal-tarife anbieten.

IV. Führen von Taxis

Art. 9

Theoretische Eignungsprüfung

¹ Die Taxiführerbewilligung wird einer natürlichen Person auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn sie sich an einer schriftlichen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der folgenden Bereiche ausweist: ⁴⁾

- a. kantonale Taxiverordnung;
- b. Taxireglement der Gemeinde Lauterbrunnen;
- c. ARV2;

² Wer die theoretische Eignungsprüfung besteht, erhält eine Bestätigung.

³ Wer die theoretische Eignungsprüfung nicht besteht, kann sich frühestens nach drei Monaten wieder zur Prüfung anmelden.

V. Pflichten und Verhalten der Taxiführer

Art. 10

Beförderungspflicht und Haftung

¹ Gemäss TaxiV, Artikel 11, Absatz 2 a besteht Beförderungspflicht in den Orten, wo die Gemeinde öffentliche Standplätze zur Verfügung stellt.

² Grundsätzlich sind Taxiführer verpflichtet, jeden Fahrgast zu befördern. Ein Auftrag kann aber ausgeschlagen werden, wenn die Fahrt der Taxiführer aus einem offensichtlich beim Fahrgast liegenden Grund nicht zugemutet werden kann oder aufgrund der Strassenverhältnisse die Fahrt nicht ausgeführt werden kann.

³ Die Beförderung von Personen darf nicht aufgrund der Länge der Beförderungsstrecke ausgeschlagen werden, oder wenn;

- a. sich die zu befördernde Person in einer Notsituation befindet;
- b. Tiere mitbefördert werden sollen, auf welche die zu befördernde Person angewiesen ist;
- c. Haustiere zu einem Tierarzt gebracht werden sollen.

⁴ Die Haftung für Beschädigungen und Verunreinigungen, die aus der Beförderungspflicht entstehen, richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 11

Routenwahl

Die Taxiführer sind verpflichtet, den kürzest möglichen Weg zum angegebenen Fahrziel anzufahren, es sei denn, der Fahrgast wünsche ausdrücklich eine andere Route.

⁴⁾ GR-Beschluss vom 29.08.2022



Hilfeleistungen	Art. 12 ¹ Die Taxiführer haben allfälliges Gepäck der Fahrgäste sorgfältig ein- und auszuladen. ² Die Taxiführer sind bei Dunkelheit verpflichtet, ihre Fahrgäste auf deren Wunsch bis zur Haustüre zu begleiten.
Aufstellen von Taxis auf Standplätzen	Art. 13 ¹ Taxiführer, die ihr Taxi auf einem öffentlichen Standplatz aufstellen, müssen sich jederzeit in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeugs aufhalten.⁵⁾ ² Taxiführer, die einen Standplatz anfahren, auf dem die Taxis in einer Reihe aufzustellen sind, müssen ihr Fahrzeug am Schluss der Reihe aufstellen und in der Reihe nachrücken, so dass jederzeit ein ungehindertes Wegfahren aus der Reihe gewährleistet ist. ³ Taxiführer, die ohne einen Transportauftrag zu haben, auf Kundschaft warten, sind angehalten, die von der Gemeinde Lauterbrunnen zur Verfügung gestellten Standplätze zu benützen.
Anbieten von Dienstleistungen	Art. 14 ¹ Taxiführer haben bei der Ausübung des Dienstes jederzeit das Verbot von Artikel 10 Absatz 1 TaxiV zu beachten. ² Das aktive Abwerben oder das Weiterverweisen von Kundschaft ist verboten.
Fahrtenkontrolle	Art. 15 ¹ Die Fahrtenkontrolle gemäss Artikel 10 TaxiV haben für jede Auftragsfahrt mindestens folgende Angaben zu enthalten: a. Nummer des amtlichen Kontrollschilds und Matrikelnummer des Taxis; b. Name des Taxiführers; c. Datum; d. Endzeit der Fahrt; e. Ausgangs- und Zielort der Fahrt; f. Anzahl Fahrgäste; g. Fahrpreis.
Ausweis- und Meldepflicht	Art. 16 ¹ Taxiführer haben sich während der Ausübung des Fahrdienstes gegenüber den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden auf Verlangen mit den entsprechenden Dokumenten (Führerausweis, Fahrzeugausweis und Taxiführerbewilligung) auszuweisen. ² Taxiführer haben Adressänderungen der zuständigen Behörde innerhalb von 14 Tagen zu melden.

⁵⁾ GR-Beschluss vom 01.06.2026



VI. Zulassung und Einsatz von Taxis

Art. 17

Zulassung

¹ Als Taxis dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild gemäss diesem Reglement verfügen. Sie sind vor der Inbetriebnahme und auf Verlangen durch die Polizeibehörde der Gemeinde zur Kontrolle vorzuführen. Die Kontrolle der Taxis ist gebührenpflichtig.

² In begründeten Fällen kann die Polizeibehörde der Gemeinde ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Ersatz von Fahrzeugen bewilligen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen.

Art. 18

Ausrüstung und Erscheinungsbild

¹ Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Taxis ohne grob beschädigte Karosserie und dergleichen eingesetzt werden.

² Fremdsprachige Kennzeichnungen sind nicht erlaubt.

³ Der Gemeinderat kann Vorschriften zur Kennzeichnung in einer Verordnung erlassen.

VII. Zulassung und Einsatz von Kutschen

Art. 19

Kutschenhalterbewilligung

¹ Kutschenhalter erhalten eine Bewilligung, wenn sie den Nachweis erbringen, dass

- a. ihre Unternehmung für die Ausübung eines solchen Gewerbes die erforderliche Infrastruktur aufweist,
- b. sie über ausreichende Kenntnisse für den Betrieb einer solchen Unternehmung verfügen und
- c. eine korrekte Tierhaltung garantieren.

² Bewilligungen anderer Gemeinden werden auf Gesuch hin anerkannt, sofern Gesuchstellende nachweisen, dass die Bewilligung gleichwertig ist.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich können aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen baulicher Massnahmen vorübergehend oder dauernde Einschränkungen für das Befahren von einzelnen Strassenzügen verfügt werden.

⁴ Kutschenhalter und Kutschenführer haben durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass keine Pferdeäpfel auf den von ihnen befahrenen Strassenzügen liegen bleiben.

Art. 20

Kutschenführer

Kutschenhalter sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über ihre Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen seines Einsatzes zu überwachen.



VIII. Sanktionen

Art. 21

Strafbestimmungen
und Bussen

¹ Taxihalter, Taxiführer, Kutschenhalter und Kutschenführer die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis Fr. 5'000.— oder zum Höchstmass nach kantonaler Gesetzgebung bestraft.⁶⁾

² Neben den fehlbaren Taxi- und Kutschenführern machen sich auch deren Arbeitgeber strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei Arbeitgebern um juristische Personen oder Personengesellschaften, ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStr, SR 313.0) anwendbar.

³ In leichten Fällen kann von der Verhängung einer Busse abgesehen werden.

⁴ Bei Verstössen gegen das Taxireglement richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

Art. 22

Administrativmass-
nahmen, Provisorium

aufgehoben 7)

Art. 23

Bewilligungsentzug

¹ aufgehoben 8)

² Wiederholte oder schwere Verstösse gegen die Strassenverkehrs-gesetzgebung, gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen die Bestimmungen von Artikel 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, und 19 sowie Einträge im automatisierten Administrativmassnahme-Register, haben den Entzug der Bewilligung zur Folge.

³ Ein Bewilligungsentzug kann auch angeordnet werden, wenn der Bewilligungsinhaber die Vorschriften der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführer, nicht eingehalten hat.

⁴ Ein Bewilligungsentzug wird von der zuständigen Behörde unter Würdigung der Schwere der begangenen Widerhandlung und bereits früher angeordneter Massnahmen der betroffenen Bewilligungsinhaberin oder des betroffenen Bewilligungsinhabers verfügt.

⁶⁾ GR-Beschluss vom 29.08.2022

⁷⁾ GR-Beschluss vom 29.08.2022

⁸⁾ GR-Beschluss vom 29.08.2022



Dauer des Bewilligungsentzugs

Art. 24

¹ Die Dauer des Bewilligungsentzugs beträgt in der Regel mindestens ein Jahr.

² Beim Vorliegen besonderer Umstände kann ein Bewilligungsentzug bis zu drei Jahren oder ein dauernder Bewilligungsentzug verfügt werden. Als besondere Umstände gelten namentlich wiederholte frühere Bewilligungsentzüge sowie der Eintrag ins automatisierte Administrativmassnahme-Register.

Verhältnis zum strafrechtlichen Verfahren

Art. 25

Administrativmassnahmen werden unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Verfahren ergriffen.

IX. Verfahren und Gebühren

Zuständige Behörde

Art. 26

¹ Bussen nach Artikel 21 verfügt der Gemeinderat.

² Für Administrativmassnahmen nach den Artikeln 22 bis 25 ist der Gemeinderat zuständig.

Verfahren und Rechtsmittel

Art. 27

¹ Mit Ausnahme von Artikel 21 richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen beim Regierungstatthalter Beschwerde erhoben werden.

Gebühren

Art. 28

Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Lauterbrunnen.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 29

Unter altem Recht erteilte Bewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer in Kraft.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung per 10. Juni 2013 in Kraft.



Genehmigungsver-
merk

Der Gemeinderat hat dieses Reglement an der Gemeinderatssitzung vom 10. Juni 2013 genehmigt.

10. Juni 2013

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident

Der Sekretär

sig. P. Wälchli

sig. T. Graf

Der Einsetzungsbeschluss wurde Anzeiger vom 20 Juni 2013 unter Hinweis auf das fakultative Referendum bekanntgegeben.

Lauterbrunnen, 13. Juni 2013

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf

Anhang A aufgehoben ⁹⁾

⁹⁾ GR-Beschluss vom 01.06.2026



Änderungen

29.08.2022	R	Beschluss des Gemeinderates vom 29.08.2022, Anpassung resp. Aufhebung der Artikel 4, 9, 21, 22 und 23. Inkraftsetzung per (01.10.2022) 01.04.2023.
30.01.2023	R	Beschluss des Gemeinderates vom 30.01.2023, Anpassung von Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 3. Inkraftsetzung per 01.04.2023.
01.06.2026	R	Beschluss des Gemeinderates vom 01.06.2026, Anpassungen von Artikel 13 und Aufhebung Anhang A. Inkraftsetzung per 01.07.2026